

Leitsätze:

1. Nachträgliche Wertsteigerungen eines anfechtbar weggegebenen Gegenstandes wirken sich grundsätzlich zugunsten des Anfechtungsgläubigers aus; Einschränkungen ergeben sich hierbei nur, wenn sie durch die Aufwendung eigener Mittel des Anfechtungsgegners herbeigeführt werden. (Leitsatz des Verfassers)
2. Für den Erfolg einer Schenkungsanfechtung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 AnfG genügt es, wenn eine mittelbare Gläubigerbenachteiligung vorliegt. (Leitsatz des Verfassers)
3. Für die Annahme einer mittelbaren Gläubigerbenachteiligung genügt es, wenn der Anfechtungsgläubiger darlegt und notfalls beweist, dass eine Zwangsvollstreckung in den anfechtbar übertragenen Gegenstand nicht aussichtslos erscheint. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urt. v. 24. 9. 1996 – IX ZR 190/95, ZIP 1996, 1907 = WM 1996, 2080 (OLG Köln)

**Kurzkommentar:**

*Christoph Georg Paulus, Dr. iur., LL.M., Universitätsprofessor in Berlin*

1. Die durchwegs beifallswürdige Entscheidung, die eine Rückverweisung an das Berufungsgericht zum Zwecke weiterer Sachverhaltsermittlungen enthält, bringt keine großartig neuen Erkenntnisse, sondern offeriert gewissermaßen ein Lehrstück für die erforderliche Exaktheit und die damit verbundene Schwierigkeit bei der Anwendung des Sachenrechts. Das spielt für das Anfechtungsrecht deswegen eine maßgebliche Rolle, weil der Umfang etwa einer Grundstücksbelastung darüber zu entscheiden vermag, ob eine Gläubigerbenachteiligung vorliegt oder nicht. So auch in dem vorliegenden, nicht ganz alltäglich gelagerten Fall. Ein wenig vereinfacht lautet er so:

Der Vater des Beklagten war Miteigentümer eines Grundstückes zu 65/100, als er seiner Ehefrau 1982 eine Grundschuld daran bestellte. 1985 trat er ihr zusätzlich sämtliche Ansprüche des jeweiligen Eigentümers gegen die im Grundbuch eingetragenen Gläubiger ab. 1987 übertrug er schließlich die Hälfte seines Miteigentumsanteils an sie. Die beiden Ehegatten erwarben 1990 sodann die restlichen 35/100 des Eigentums, so dass ihnen das (mit weiteren Grundpfandrechten belastete) Grundstück nunmehr gemeinsam je zur Hälfte gehörte. Der Ehemann, der außer dem Beklagten noch zwei weitere Kinder hatte, übertrug 1991 unentgeltlich je ein Drittel seines Eigentumsanteils an dem Grundstück auf seine Kinder. Der Kläger, der einen vollstreckbaren Titel noch gegen den Vater erworben und vergeblich im Wege der Zwangsvollstreckung zu realisieren versucht hatte, wendet sich nunmehr unter anderem gegen den Beklagten auf der Grundlage einer „Schenkungsanfecht-

tung“. Das Oberlandesgericht hatte die Klage deswegen abgewiesen, weil seiner Feststellung nach der Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt des schuldrechtlichen Übertragungsaktes vom Vater auf die Kinder durch die auf ihm lastenden Sicherheiten kompensiert gewesen sei; die Anfechtungsklage hat es deswegen folgerichtig mangels einer Gläubigerbenachteiligung abgewiesen.

2.1 Dagegen wendet sich der BGH, indem er den gesamten Vorgang einer hier nicht darzustellenden Feinperspektive unterzieht. Er bestätigt zunächst, dass für die Anfechtung nach §3 Abs. 1 Nr. 3 AnfG eine mittelbare Gläubigerbenachteiligung ausreichend ist (vgl. *Kilger/Huber*, AnfG, § 1 Anm. IV 7 b); es genügt also eine Beeinträchtigung des Gläubigers zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung. Nachdem der Kläger unwidersprochen vorgetragen hatte, dass das Grundstück seit dem Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung vom Vater auf die Kinder im Wert gestiegen sei – und zwar über den Betrag der Belastungen hinaus –, zieht der Senat aus dem Erfordernis der Mittelbarkeit die logische Folgerung, dass sich derartige Steigerungen zugunsten des Anfechtungsgläubigers auswirken müssen. Er differenziert dabei richtigerweise noch danach, ob sich die Wertsteigerung durch den Einsatz eigener Mittel des Anfechtungsgegners ergeben hat (dann hat dieser einen Aufwendungsersatzanspruch; vgl. BGH ZIP 1984, 753, 756 f) oder nicht; zu letzterer Alternative zählen auch solche Aufwendungen, die der Gegner erst aus der Nutzung des anfechtbar weggegebenen Gegenstandes erzielt hat: Denn diese Nutzungen sind ebenfalls von der haftungsrechtlichen Unwirksamkeit erfasst und gebühren daher dem Anfechtungsgläubiger. Auf der Grundlage dieser Vorgaben weist der Senat sodann die Berufungsinstanz an, die Relation zwischen dem maßgeblichen Wert des Grundstücksteils und den auf ihm lastenden Rechten – und zwar wegen der Abtretung der oben genannten Rechte an die Ehefrau: zu ihrem nominellen Betrag! – zu ermitteln. Da jene Abtretung unbeschadet ihrer weiten Formulierung nicht den Anspruch auf Auseinandersetzung gemäß § 749 BGB erfasste, könnte sich hieraus für den Kläger eine Verwertungsmöglichkeit ergeben.

2.2 Als weitere Verwertungsmöglichkeit hatte der Kläger auf die Möglichkeit einer Zwangsverwaltung verwiesen. Da es wegen der Höhe der Belastungen kaum mit Sicherheit vorhersagbar war, welchen Ertrag diese Vollstreckungsart ergeben würde, sieht der BGH das Bestimmtheitserfordernis in der im dritten Leitsatz mitgeteilten Form als erfüllt an.